

schwer auf dieselben angewendet werden können, gleichwohl aber das Bedürfnis erschöpfender Bestimmungen über die rechtlichen Beziehungen der Dienstherrenschaften und Diensthöfen sowohl im Allgemeinen als in ihrem Verhältnisse gegen einander, nach der Erfahrung unverkennbar hervorgetreten ist, so haben Wir Unserer Landesregierung die Bearbeitung einer umfassenden Verordnungsordnung nach den in Nachbarstaaten bestehenden Mustern aufgetragen.

Nachdem Wir nun das Uns vorgelegte Gesetz genehmigt und das Gutachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft darüber vernommen haben, so ertheilen Wir demselben an demselben durch Unsere Landesherliche Sanction und befehlen hierdurch, daß der nachstehend abgedruckten Verordnungsordnung, welche durch die allgemeine Gesetzsammlung zu publiciren ist, vom Tage ihres Erscheinens an allgemein nachgegangen werden soll.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnungsordnung eigenhändig vollzogen und Unsere Landesfürstlichen Insignien vorzudrucken befohlen.

Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 23. Januar 1841.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.

J. v. Fürst Reuß.

J. v. Fürst Reuß.